

### **Änderungen der Wettkampfbestimmungen (allgemeiner Teil)**

Der DSV-Ausschuss für Satzungs- und Rechtsfragen hat auf seiner Sitzung am 17.11.2006 folgende Änderungen der Wettkampfbestimmungen (allgemeiner Teil) beschlossen, die mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft treten: (Zur Erleichterung sind die Änderungen fett gekennzeichnet).

### **§§ 6 (2), 11 (2), 13 (1), 14 (1); 15 (5) und 20 (2)**

Auf Grund der Neufassung der Anti-Doping-Ordnung (ADO), die die bisherigen Regelungen der Anti-Doping-Bestimmungen (ADB) ersetzt, sind in den betreffenden Paragraphen die Bezeichnungen Anti-Doping-Bestimmungen (ADB) durch Anti-Doping-Ordnung (ADO) zu ersetzen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Im Übrigen sind die WB für alle verbindlich, die am Wettkampferverkehr im Bereich des DSV teilnehmen und die WB dadurch anerkennen. **Vereine, die nicht Mitglied in einem Landesschwimmverband des DSV sind, können die WB nur mit vorheriger Zustimmung des DSV auf ihre Wettkämpfe anwenden.**

### **§ 5 Veranstalter und Ausrichter (Neufassung)**

- (1) Veranstalter ist derjenige, in dessen Namen, in dessen Auftrag oder auf dessen Veranlassung ein Wettkampf ausgerichtet wird. Ausrichter ist derjenige, der die Durchführung des Wettkampfes **vor Ort** organisiert und sicherstellt.
- (2) Veranstalter können nur der DSV, die LSV, die Bezirke, die Kreise und die Vereine sein.
- (3) **Ausrichter können die Fachsparten des DSV, der LSV und von deren Untergliederungen sowie die Vereine sein.**
- (4) **So weit die Fachsparten des DSV, der LSV oder von deren Untergliederungen ihre Wettkampferveranstaltungen nicht selbst ausrichten, kann die Ausrichtung Vereinen übertragen werden. Die Ausrichtung ist in diesen Fällen zur Bewerbung im amtlichen Organ des DSV oder durch Rundschreiben auszuschreiben. Bewerbungen sind an die in der Ausschreibung genannte Stelle zu richten. Über die Vergabe von Wettkampferveranstaltungen des DSV entscheidet der zuständige Fachausschuss. Die Übertragung einer Wettkampferveranstaltung des DSV muss in einem schriftlichen Vertrag festgelegt werden; dieser muss alle Leistungen des DSV und des Ausrichters sowie alle Vereinbarungen, insbesondere solcher finanzieller Art präzisieren.**

### **§ 14 Wettkampferprotokoll**

#### **Absatz 3 (Neufassung)**

Von jeder Wettkampferveranstaltung im Schwimmen, Synchronschwimmen und Wasserspringen mit mehr als einem beteiligten Verein **ist dem DSV-Sachbearbeiter für Bestenlisten** binnen drei Tagen nach Wettkampferende ein Wettkampferprotokoll nach den Bestimmungen der Fachteile der WB zu übersenden.

### **§ 21 Startrechtwechsel**

#### **Absatz 3 (Neufassung):**

Der Pauschbetrag kann bei jedem Startrechtwechsel eines Kaderangehörigen verlangt werden. Maßgebend für die Höhe des Pauschbetrages ist der Kaderstatus des Schwimmers in dem Zeitpunkt der Niederlegung des Startrechts für den bisherigen Verein. Die Erteilung und der Wechsel eines Zweitstartrechts ist kein Wechsel des Startrechts im Sinne dieser Bestimmung. **Der Anspruch auf Erstattung der Ausbildungskosten verfällt, wenn der bisherige Verein die Freigabe gem. § 22 Abs. 1, 4 erteilt, ohne von dem Verweigerungsrecht gem. § 22 Abs. 2 (d) Gebrauch gemacht oder ohne einen Vorbehalt der Nachforderung der Ausbildungskosten erklärt zu haben. Entsprechendes gilt für die Fiktion der Freigabe gem. § 22 Abs. 4.**

### **§ 29 In-Kraft-Treten**

#### **Absatz 1 (Neufassung)**

**Diese Fassung des Allgemeinen Teils der WB tritt am 01.01.2007 in Kraft.**

**Änderung der Wettkampflizenzordnung (WLO)**

Der DSV-Ausschuss für Satzungs- und Rechtsfragen hat auf seiner Sitzung am 17.11.2006 folgende Änderung der Wettkampflizenzordnung beschlossen, die mit Wirkung vom 17.11.2006 in Kraft tritt:

**§ 12 Verwaltungsgebühren, Kosten der Jahreslizenz**

**Einfügung im Absatz 2 (nach Buchstabe d)**

(e) für jedes Ausstellen eines Wettkampfpasses gem. den Regelungen im Fachteil Wasserball  
(Wettkampfpasordnung Wasserball) 3,00 €

Manfred Dörrbecker